

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlZV) § 20

Erläuterung zur Nutzungsbezeichnung	
1	1. Art der baulichen Nutzung
2	2. Bauweise
3	3. Zulässige Zahl der Geschosse, maximale Wandhöhe (WH)
4	4. Zulässige Grundflächenrate (GRZ)
5	5. Zulässige Geschosshöhe (GHZ)
6	6. Zulässige Dachformen und Neigungen

1.0 Art der baulichen Nutzung / Bauweise

- 1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet (§§ Abs.1 und BauVO)
- 1.2 **MI** Mischgebiet (§§ Abs.1 BauVO)
Kontakten gem. §§ Abs.2 Nr.7 BauVO und Vergnügungstörten gem. §§ Abs.2 Nr.8 BauVO sind zulässig.
- 1.3 **GE m.B.** Gewerbegebiet (§§ BauVO) mit Beschränkungen
Wohnungen für Aufstich- und Bereichsflächen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber gem. §§ Abs.3 Nr.1 BauVO sind zulässig (§1 Abs.6 lit Ziff 2 BauVO).
Kontakten gem. §§ Abs.2 Nr.3 BauVO und Vergnügungstörten gem. §§ Abs.3 Nr.3 BauVO sowie reine Lagerflächen im Freien sind unzulässig.

Bauweise (§§ Abs.1 Nr.2 BauGL LV m. §22 BauVO)

- 1.4 Δ offene Bauweise
- 1.5 \triangle nur Einreihhäuser zulässig

2. Grenzsignaturen / Verkehrsflächen

- 2.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- 2.2 Anbauverbotszone Staatsstraße St 2140 (Art.23 Abs.1 Nr.1 BauVO LV m. Art.23 Abs.2 BauVO) in einem Abstand von 17,0 m, gemessen am Fahrbahnrand, ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig.
- 2.3 Eingeschränkte Anbauverbotszone Staatsstraße St 2140, in einem Abstand von 17,0 bis 20,0 m, gemessen am Fahrbahnrand, ist gem. Art.23 Abs.2 BauVO unzulässig, die Errichtung baulicher Anlagen zulässig.
Abstände und Ausstellungsgrößen (Art.2 (1) Nr.2 BauVO)
Lagerfläche (Art.2 (1) Nr.2 BauVO)
Kfz-Steigfläche (Art.2 (1) Nr.4 BauVO)
- 2.4 Baugrenze
- 2.5 Öffentliche Verkehrsfläche, Asphaltbelag, Breite ca. 4,50 m
- 2.6 Öffentliche Verkehrsfläche, Fußweg, Pflasterbelag, Regelbreite 1,50 m
Anänderung im Westen 2,50 m.
- 2.7 Mehrzweckfläche, Breite 2,0 m, Parken, Grundstücksfahrten, Baumstände für Straßenbeleuchtung
- 2.8 Öffentliche Verkehrsfläche, Feldweg, Fußweg, Radweg, wassergebundene Decke, Regelbreite freie Landschaft 1,50 m, Anänderung im Westen 2,50 m.
- 2.9 Einleitbereich, innerhalb des festgesetzten Abschnitts ist die Errichtung einer einzelnen Zufahrt zulässig.

3. Immissionschutz

- 3.1 **Lw⁺** = $\text{A} \leq \text{maximal zulässige, immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspiegel je m}^2$ Grundstücksfläche werden im GE festgesetzt!
Tages (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): **40 dB (A)**
Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): **45 dB (A)**

4.0 Regelung des Wasserabflusses

- 4.1 Landschaftswehler / Regenrückhaltung
Zulässig ist die Veränderung der Geländegeprägung durch Auffüllung, Abgrabungen bis zu 2,0 m, Böschungen sind nicht steiler als 1:2 auszubilden.
- 4.2 Richtflächen für Niederschlagswasser, die Mulde ist im Osten an den Landschaftswehler anzuschließen, im Westen ist er freier Auslauf in die Feuchtröhren anzulegen.

5.0 Grünordnung

- 5.1 Öffentliche Grünfläche, nicht überbaubar
Unzulässig ist der Einsatz von Mineralgeräten und Spitzmitteln, Unzulässig ist die Veränderung der Geländegeprägung durch Auffüllung oder Abgrabung.
Ausnahmen:
Aufschüttungen oder Abgrabungen sind bis zu 0,75 m zulässig für die Herstellung der Richtflächen, für die Errichtung des Landschaftswehlers sind Aufschüttungen oder Abgrabungen bis max. 2,0 m, ab Oberkante des Geländes zulässig.
Bei Fuß- und Radwegen in der freien Landschaft ist ein Geländehöhenabw.-auftrag von max. 30 cm über den Uferande zulässig.
Für die öffentlichen Grünflächen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsp (Maßstab mind. 1:500) im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. Darzutellen sind die Bepflanzungen und sonstige Grünflächen, einschlt. Angabe der zu pflanzenden Arten.

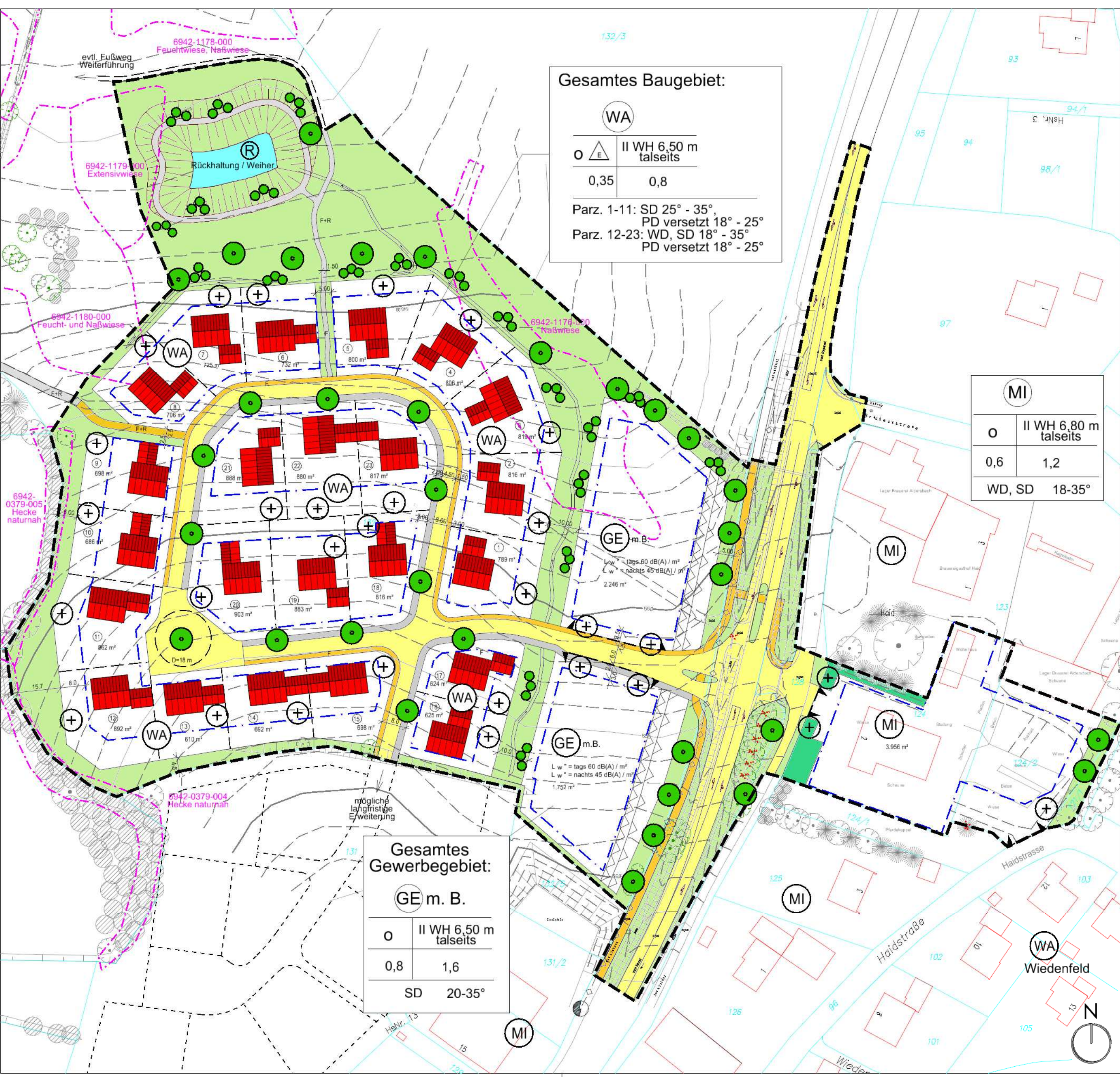
- 5.2 Zu pflanzende Laubbäume auf öffentlichen Grünflächen, ohne Standortfestlegung, eingetragte Anzahl ab Mindestzahl zwingend (§§ Abs.1, Nr.25 BauGL), in der freien Landschaft ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzenmaterial zu verwenden.
Mindestpflanzhöhen: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm.
Innerhalb des Siedlungsbereiches sind entlang der Erschließungsflächen ausschließlich Bäume der 2. Wachstasse zu pflanzen. Hier sind ungenutzte sowie auch Straßenbäume geeigneter Sorten zugelassen.
Im Wurzelbereich der Bäume (Abstand von 2,50 m zum Stammtrieb) dürfen keine Leitungen verlegt werden.

Anerkennung Erschließungsarten / Siedlungsbereich:	
Acer platanoides 'Cleveland'	Silber-Ahorn Sorte 'Cleveland'
Ailix cordata	Italienische Föhre
Corylus colurna	Baumhasel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbere
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbere

Anerkennung Freizeilandflächen:	
Acer platanoides	Silber-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Ailix excelsior	Gew. Föhre
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Anerkennung entlang Ödubach/Götsbach:	
Ailix glauca	Schwarz-Föhre
Prunus excelsior	Gew. Esche

Karte 1: Bebauungs- und Grünordnungsplan



Gesamtes Baugebiet:
WA
II WH 6,50 m taleiselt
0,35 0,8
Parz. 1-11: SD 25° - 35°
PD versetzt 18° - 25°
Parz. 12-23: WD, SD 18° - 35°
PD versetzt 18° - 25°

Gesamtes Gewerbegebiet:
GE m. B.
II WH 6,50 m taleiselt
0,8 1,6
SD 20-35°

M 1 : 1,000

II. PLANLICHE HINWEISE

- 3.3 Zu pflanzende Stäucher auf öffentlichen Grünflächen, ohne Standortfestlegung (§§ Abs.1 Nr.25 BauGL). Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzenmaterial zu verwenden.
Pflanzstand der Stäucher untereinander 1,50 m, Abstand der Reihen untereinander 1,50 m. Bei einer Pflanzreihe ist ein Mindestabstand von 20% an Bäumen oder 2. Wachstasse zu pflanzen.
Mindestpflanzhöhe Stäucher: 2. wachst. Höhe 40-100 cm.
Mindestpflanzhöhe Bäume: 2. wachst. Höhe 2. wachst. Höhe 150-200 cm.
Gewerbegebiet:
Es sind auf mindestens 50% der westlichen und 75% der nördlichen Grundstücksgrößen ein Gewerbegebiet 3-reihige Strauchhecken in lockeren Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Wohngebiet:
Es sind auf mindestens 50% der nördlichen, nördlichen und nordwestlichen Grundstücksgrößen 2-reihige Strauchhecken in lockeren Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Landschaftswehler:
Es sind auf mindestens 50% der nördlichen und südlichen Böschungslänge 3-5-reihige Strauchhecken in lockeren Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.4 Gehölzbestand, zu erhalten
- 3.5 Gehölzbestand, zu roden
- 3.6 Private Grünfläche, nicht überbaubar, Zulässig ist die Veränderung der Geländegeprägung durch Auffüllung oder Abgrabung.
- 3.7 Zu pflanzende Laubbäume 2. Wachstasse oder Obstbaum Hochstamm auf privaten Flächen, ohne Standortfestlegung, eingetragte Anzahl ab Mindestzahl zwingend (§§ Abs.1, Nr.25 BauGL).
Mindestpflanzhöhen: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm.

6.0 Ausgleichsflächen

Für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe wird auf dem gemeindlichen Ökotopt Augtenbach eine anteilige Fläche von 3.000 m² abgetrennt.

7.0 Sonstige Festsetzungen

- 7.1 Maßangaben, Mindestbreiten

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEBWERBEGEBIET

- 1.0 Maß der baulichen Nutzung
1.3 GRZ = 0,8
1.4 GHZ = 1,4
- 2.0 Bauweise, Abstandsflächen
2.1 Es ist die offene Bauweise festgesetzt.
2.2 Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. BauVO sind einhalten.
2.3 Untergeordnete Bauteile (wie z.B. An- und Vorbauten, usw.) sind bis zu einer Tiefe von 2,0 m auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern die gesetzlichen Abstandsflächen, sowie sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden können.
- 3.0 Baugestaltung
3.1 Gebäudeabmessungen
Die max. zulässige Wandhöhe beträgt an der Traufseite 6,50 m ab OK Uferande, gemessen taleits in der Gebäudemitte.
3.2 Dachgestaltung
Zulässig ist ein Satteldach mit 20-35° Dachneigung, Flachdach sind unzulässig.
Dachdeckung: Planen oder Ziegel in gedecktem Farbton, rot, rotbraun. Nicht zugelassen werden hochglänzende Dachziegel.
Die Fritschung ist frei wählbar.
Dachüberstand Traufe max. 1,0 m, Dachüberstand Ordnung max. 1,20 m.
3.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 5 m² zulässig und dürfen ausschließlich an der Fassade angebracht werden. Bewegliche (laufende) oder solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder abgeschaltet wird, sind bei allen Werbeanlagen und Hinweisschildern nicht zulässig. Unzulässig sind dreieckige Werbeanlagen, Skyboxen und Laserwerbung.
3.4 Solaranlagen
Solaranlagen oder Fotovoltaikanlagen sind auf Dächern zulässig, soweit sie die selbe Neigung wie die Dachfläche aufweisen. Freistehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen sind nicht zulässig.
- 4.0 Garagen und Nebengebäude
Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachneigung, Dachform und Dachdeckung anzupassen. Ausgenommen davon bleiben Anbauten geringen Umfangs, z.B. Werdung, Carport. Die Fritschung von Garagen und Nebengebäuden ist frei wählbar. Kellergeräten sind unzulässig.
- 5.0 Einfriedungen / Stützmauern
Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sind Holz- oder Metallzäune mit überwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. An den übrigen Grenzen sind darüber hinaus Mauerzäune bis zu 1,25 m Höhe zulässig. Geschichtene Hecken sowie Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Mauern, durchgehende Sockel und Stufenfundamente sind unzulässig.
Stützmauern oder Stützmauern sind nur zulässig, wenn deren sichtbare Länge 10 m und deren sichtbare Höhe 1,0 m über OK Gelände nicht übersteigt. Ausführung: trockenverlegtes Natursteinmauerwerk oder vollflächig begriete Stützvorrichtung.
- 6.0 Nebenflächen / Zufahrten
Nebenflächen, wie Stellplätze, Feuerwehrlaufstraßen, Ausstellungsflächen oder Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Geeignet, je nach Nutzungsfart, sind z.B. wasserdurchlässige Betonpflastersteine, Pflaster mit Kieseinsparungen oder Schotterrasen. Betriebsbedingte Versteigungen zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeinträgen sind zulässig.
- 7.0 Geländemodellierung
Geländemodellierungen und Abgrabungen sind bis max. 1,0 m über den Uferande und bis max. 50 cm zum Nachbargrundstück zulässig. Die Böschungen sind nicht steiler als 1:1,5 auszubilden.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN WOHNGBIET

- 1.0 Maß der baulichen Nutzung
1.3 GRZ = 0,35
1.4 GHZ = 0,80
- 2.0 Bauweise, Abstandsflächen
2.1 Es ist die offene Bauweise festgesetzt.
2.2 Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. BauVO sind einhalten.
2.3 Untergeordnete Bauteile (wie z.B. An- und Vorbauten, usw.) sind bis zu einer Tiefe von 2,0 m auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern die gesetzlichen Abstandsflächen, sowie sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden können.
- 3.0 Baugestaltung
3.1 Gebäudeabmessungen
Die max. zulässige Wandhöhe beträgt an der Traufseite 4,50 m ab OK Uferande, gemessen taleits in der Gebäudemitte.
3.2 Dachgestaltung
Zulässig ist ein Satteldach mit 25-37° Dachneigung oder versetztes Putldach mit 18-25° Dachneigung. Flachdach sind unzulässig.
Dachdeckung: Planen oder Ziegel in gedecktem Farbton, rot, rotbraun. Nicht zugelassen werden hochglänzende Dachziegel.
Die Fritschung ist frei wählbar.
Dachüberstand Traufe max. 1,0 m, Dachüberstand Ordnung max. 1,20 m.
3.3 Solaranlagen
Solaranlagen oder Fotovoltaikanlagen sind auf Dächern zulässig, soweit sie die selbe Neigung wie die Dachfläche aufweisen. Freistehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen sind nicht zulässig.
- 4.0 Garagen und Nebengebäude
Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachneigung, Dachform und Dachdeckung anzupassen. Ausgenommen davon bleiben Anbauten geringen Umfangs, z.B. Werdung, Carport. Die Fritschung von Garagen und Nebengebäuden ist frei wählbar. Kellergeräten sind unzulässig.
- 5.0 Einfriedungen / Stützmauern
Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sind Holz- oder Metallzäune mit überwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. An den übrigen Grenzen sind darüber hinaus Mauerzäune bis zu 1,50 m Höhe zulässig. Geschichtene Hecken sowie Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Mauern, durchgehende Sockel und Stufenfundamente sind unzulässig.
Stützmauern oder Stützmauern sind nur zulässig, wenn deren sichtbare Länge 10 m und deren sichtbare Höhe 1,5 m über OK Gelände nicht übersteigt. Ausführung: trockenverlegtes Natursteinmauerwerk oder vollflächig begriete Stützvorrichtung.
- 6.0 Nebenflächen / Zufahrten
Nebenflächen, wie Stellplätze, Feuerwehrlaufstraßen, Ausstellungsflächen oder Lagerflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Geeignet, je nach Nutzungsfart, sind z.B. wasserdurchlässige Betonpflastersteine, Pflaster mit Kieseinsparungen oder Schotterrasen. Betriebsbedingte Versteigungen zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeinträgen sind zulässig.
- 7.0 Geländemodellierung
Geländemodellierungen und Abgrabungen sind bis max. 1,0 m über den Uferande und bis max. 50 cm zum Nachbargrundstück zulässig. Die Böschungen sind nicht steiler als 1:1,5 auszubilden.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

- 1.0 Bodenfund
Gemäß Art.8 Abs.1 Denkmalschutzgesetz gilt:
Wer Bodenschätze findet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalchutzbehörde (am Landratsamt Straubing Regen) oder dem Landratsamt für Denmalpflege (Distriktsamt Regenburg) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zum Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten bedingt die Anzeige aller der anderen, die zum Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsvertrages bis, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten bedingt.
- 2.0 Landwirtschaftliche Nutzung
Durch die Bewirtschaftung der an das Wohngebiet und Gewerbegebiet angrenzenden landw. wirtschaftlichen Nutzflächen ist temporär Stäub-, Lärm- oder Geruchsbelästigungen zu rechnen. Diese sind in diesen Baugebiet zu dulden.
In den Baubauanlagen sind in den Ansichten und Schritten die Uferandelekten anzugeben und die geplanten Geländeveränderungen (z.B. Auffüllung) sowie der Anschluss an die Erschließungsstraße darzustellen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1.0 Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Konzell hat in der öffentlichen Sitzung vom gem. §2 Abs.1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Haid II" durch das Deckblatt Nr. 1 beschlossen.
Der Flächenutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 2 geändert.
- 2.0 Vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Gemeinde Konzell hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom gem. §3 Abs.1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- 3.0 Vorzeitige Behördenbeteiligung
Die Gemeinde Konzell hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich durchgeführt.
- 4.0 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Die Gemeinde Konzell hat am den Vorwurf sowie die Einreichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.
- 5.0 Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung
Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurde mit Begründung, Umweltbericht und Umweltverträglichkeitsinformationen in der Form von bis einschließlich zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am artzähnlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Konzell hat den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Konzell, den

(F. Aichl, 1. Bürgermeister) (Sticht)

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt.

Konzell, den

(F. Aichl, 1. Bürgermeister) (Sticht)

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Konzell hat den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB artzähnlich am bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit Festsetzungen damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Konzell, den

(F. Aichl, 1. Bürgermeister) (Sticht)

ÜBERSICHTSPLAN



BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN KONZELL "HAID II" - DECKBLATT NR. 1

MKS ARCHITECTEN - INGENIEURE GMBH

Müllerweg 8 - 94347 Aicha - Fon 09941/94210 - Fax 09941/942129 - Mail: aichl@mks-d.de - Web: http://www.mks-d.de

PLANER	Vorentwurf	BEZUGSZEIT	SEPTEMBER 2015.6
ZEICHNER		REVISIONSZEIT	NOVEMBER 2015.6
VERANTWORTLICHER		LEITER DER ARBEITEN	ANDREAS STRAUßING BOGNER
VERANTWORTLICHER		VERANTWORTLICHER	FRANZISKA HILDEBRANDT
DRUCKER		DRUCKZEIT	MÄRZ 2016.02
DRUCKER		DRUCKZEIT	MÄRZ 2016.02
DRUCKER		DRUCKZEIT	MÄRZ 2016.02

Gemeinde Konzell
Rathausplatz 1
94357 Konzell

Deckblatt 1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan - Lagepläne / Festsetzungen

MKS ARCHITECTEN - INGENIEURE GMBH
175 420